

## Formular A

## AUFENTHALTSABGABE DER PROVINZ TRIENT ERKLÄRUNG ZUR BEFREIUNG

(gemäß Art. 15 Abs. 3 Landesgesetz Nr. 8 vom 12. August 2020 und Art. 3 Dekret des Landespräsidenten Nr. 15-28/Leg. vom 03. Dezember 2020, sowie Art. 46 u. 47 des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)

Der/die Unterzeichnende geb. in Prov./ausländ. Staat  Prov./ausländ. Staat  Adresse Nr. Prov./ausländ. Staat  Adresse Nr. Prov./ausländ. Staat  Adresse Nr. Prov./ausländ. Staat  Adresse Nr. PLZ Tel.  St informiert über die von Art. 76 des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen bei unwahren Angaben, der Ausstellung oder Verwendung falscher Dokumente, sowie über die Aberkennung der auf der Grundlage von Falschangaben gewährten Begünstigungen, falls sich bei einer Kontrolle herausstellt, dass die abgegebenen Erklärungen Unwahrheiten beinhalten.  ERKLÄRT hiermit  • einen Aufenthalt vom Beherbergungsbetrieb gebucht zu haben: Bezeichnung gelegen in der Gemeinde  • einer der unten aufgeführten Kategorien anzugehören, die laut Landesgesetz (Art. 15, Abs. 3, des Landesgesetzes Nr. 8 vom 12. August 2020) und Durchführungsverordnung (Art. 3, Abs. 1. Dekret des Landespräsidenten Nr. 15-28/Leg vom 3. Dezember 2020) von der Zahlung der in der Provinz Trento geltenden Aufenthaltsabgabe befreit sind:  Famillienangehörige von stationär in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen aufgenommenen Patient*innen (Buchstabe a), Abs. 3, Art. 15 Landesgesetz Nr. 8/2020)  Mitarbeitende von Polizei-, Sicherheits- und Zivilschutzkräften im Diensteinsatz (Buchstabe b), Abs. 3, Art. 15 Landesgesetz Nr. 8/2020)  BITTE ANCEBEN: Zugehörigkeit zu Korps/Einrichtung Sitz  Personen, die sich Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern und anerkannten, mit dem staatlichen Gesundheitssystem verbundenen privaten Einrichtungen in der Provinz unterziehen (Buchstabe b), Art. 3 Dekret des Landespräsidenten Nr. 15-28/Leg von 2020)  BITTE ANCEBEN: Name der Einrichtung Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung		, v	70111 03	). D	ezember 2020, sowie	Art. 40 u. 4	i uc.	3110	isiuia	iuci	KICIS IVI. 440	VOIII	1 20. L	Dezember 2000,	,
wohnhaft in			nde						uer						
Adresse   Nr.   PLZ   Tel.    st informiert über die von Art. 76 des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen bei unwahren Angaben, der Ausstellung oder Verwendung falscher Dokumente, sowie über die Aberkennung der auf der Grundlage von Falschangaben gewährten Begünstigungen, falls sich bei einer Kontrolle herausstellt, dass die abgegebenen Erklärungen Unwahrheiten beinhalten.    ERKLÄRT hiermit	geb. in						änd.						am		
st informiert über die von Art. 76 des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen bei unwahren Angaben, der Ausstellung oder Verwendung falscher Dokumente, sowie über die Aberkennung der auf der Grundlage von Falschangaben gewährten Begünstigungen, falls sich bei einer Kontrolle herausstellt, dass die abgegebenen Erklärungen Unwahrheiten beinhalten,    ERKLÄRT hiermit	wohnh	aft in								F	Prov./ausländ	d. Sta	at		
ist informiert über die von Art. 76 des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen bei unwahren Angaben, der Ausstellung oder Verwendung falscher Dokumente, sowie über die Aberkennung der auf der Grundlage von Falschangaben gewährten Begünstigungen, falls sich bei einer Kontrolle herausstellt, dass die abgegebenen Erklärungen Unwahrheiten beinhalten,  ERKLÄRT hiermit  • einen Aufenthalt vom bis beim folgenden Beherbergungsbetrieb gebucht zu haben:  Bezeichnung gelegen in der Gemeinde einer der unten aufgeführten Kategorien anzugehören, die laut Landesgesetz (Art. 15, Abs. 3, des Landesgesetzes Nr. 8 vom 12. August 2020) und Durchführungsverordnung (Art. 3, Abs. 1. Dekret des Landespräsidenten Nr. 15-28/Leg vom 3. Dezember 2020) von der Zahlung der in der Provinz Trento geltenden Aufenthaltsabgabe befreit sind:    Familienangehörige von stationär in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen aufgenommenen Patient*innen (Buchstabe a), Abs. 3, Art. 15 Landesgesetz Nr. 8/2020)    Mitarbeitende von Polizei-, Sicherheits- und Zivilschutzkräften im Diensteinsatz (Buchstabe b), Abs. 3, Art 15 Landesgesetz Nr. 8/2020)    BITTE ANGEBEN: Zugehörigkeit zu Korps/Einrichtung in öffentlichen Krankenhäusern und anerkannten, mit dem staatlichen Gesundheitssystem verbundenen privaten Einrichtungen in der Provinz unterziehen (Buchstabe b), Art. 3 Dekret des Landespräsidenten Nr. 15-28/Leg von 2020)  BITTE ANGEBEN: Name der Einrichtung	Adress	е					Nr.		Р	LZ		Tel.			
Sanktionen bei unwahren Angaben, der Ausstellung oder Verwendung falscher Dokumente, sowie über die Aberkennung der auf der Grundlage von Falschangaben gewährten Begünstigungen, falls sich bei einer Kontrolle herausstellt, dass die abgegebenen Erklärungen Unwahrheiten beinhalten,  ERKLÄRT hiermit  • einen Aufenthalt vom	E-Mail														
Beherbergungsbetrieb gebucht zu haben: Bezeichnung gelegen in der Gemeinde  • einer der unten aufgeführten Kategorien anzugehören, die laut Landesgesetz (Art. 15, Abs. 3, des Landesgesetzes Nr. 8 vom 12. August 2020) und Durchführungsverordnung (Art. 3, Abs. 1. Dekret des Landespräsidenten Nr. 15-28/Leg vom 3. Dezember 2020) von der Zahlung der in der Provinz Trento geltenden Aufenthaltsabgabe befreit sind:    Familienangehörige von stationär in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen aufgenommenen Patient*innen (Buchstabe a), Abs. 3, Art. 15 Landesgesetz Nr. 8/2020)    Mitarbeitende von Polizei-, Sicherheits- und Zivilschutzkräften im Diensteinsatz (Buchstabe b), Abs. 3, Art 15 Landesgesetz Nr. 8/2020)  BITTE ANGEBEN: Zugehörigkeit zu Korps/Einrichtung Sitz    Personen, die sich Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern und anerkannten, mit dem staatlichen Gesundheitssystem verbundenen privaten Einrichtungen in der Provinz unterziehen (Buchstabe b), Art. 3 Dekret des Landespräsidenten Nr. 15-28/Leg von 2020)  BITTE ANGEBEN: Name der Einrichtung	Sanktior der auf	nen b der G	ei unv Grundla	/ahr age	en Angaben, der Aus von Falschangaben g	stellung od ewährten E nhalten,	er Vo Begül	erwe nstig	ndun ungei	g fa n, fa	alscher Doku alls sich bei	ıment	te, so	wie über die Ab	erkennung
einer der unten aufgeführten Kategorien anzugehören, die laut Landesgesetz (Art. 15, Abs. 3, des Landesgesetzes Nr. 8 vom 12. August 2020) und Durchführungsverordnung (Art. 3, Abs. 1. Dekret des Landespräsidenten Nr. 15-28/Leg vom 3. Dezember 2020) von der Zahlung der in der Provinz Trento geltenden Aufenthaltsabgabe befreit sind:        Familienangehörige von stationär in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen aufgenommenen Patient*innen (Buchstabe a), Abs. 3, Art. 15 Landesgesetz Nr. 8/2020)        Mitarbeitende von Polizei-, Sicherheits- und Zivilschutzkräften im Diensteinsatz (Buchstabe b), Abs. 3, Art 15 Landesgesetz Nr. 8/2020)        BITTE ANGEBEN:       Zugehörigkeit zu Korps/Einrichtung       Sitz        Personen, die sich Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern und anerkannten, mit dem staatlichen Gesundheitssystem verbundenen privaten Einrichtungen in der Provinz unterziehen (Buchstabe b), Art. 3 Dekret des Landespräsidenten Nr. 15-28/Leg von 2020)  BITTE ANGEBEN:       Name der Einrichtung		Behe	erberg	ung	gsbetrieb gebucht zu	ı haben:							n folo	genden	_
Landesgesetzes Nr. 8 vom 12. August 2020) und Durchführungsverordnung (Art. 3, Abs. 1. Dekret des Landespräsidenten Nr. 15-28/Leg vom 3. Dezember 2020) von der Zahlung der in der Provinz Trento geltenden Aufenthaltsabgabe befreit sind:    Familienangehörige von stationär in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen aufgenommenen Patient*innen (Buchstabe a), Abs. 3, Art. 15 Landesgesetz Nr. 8/2020)    Mitarbeitende von Polizei-, Sicherheits- und Zivilschutzkräften im Diensteinsatz (Buchstabe b), Abs. 3, Art 15 Landesgesetz Nr. 8/2020)    BITTE ANGEBEN:   Zugehörigkeit zu Korps/Einrichtung		geleg	gen in	de	r Gemeinde										
aufgenommenen Patient*innen (Buchstabe a), Abs. 3, Art. 15 Landesgesetz Nr. 8/2020)    Mitarbeitende von Polizei-, Sicherheits- und Zivilschutzkräften im Diensteinsatz (Buchstabe b), Abs. 3, Art 15 Landesgesetz Nr. 8/2020)    BITTE ANGEBEN:   Zugehörigkeit zu Korps/Einrichtung   Sitz		Land des I Tren	esge: _ande to gel	setz spr ten	zes Nr. 8 vom 12. Au äsidenten Nr. 15-28 den Aufenthaltsabga	ugust 2020 /Leg vom abe befreit	0) un 3. D sind	ıd Du ezer I:	urchf nber	ühr 20	rungsverord 120) von de	Inunç	g (Art	t. 3, Abs. 1. De der in der Pro	ekret vinz
		BIT Zug Sitz	Mita (Buc TE A gehör z Pers dem Prov von	end hst NG igkd ond sinz 202	itende von Polizitende von Polizitende von Polizitabe b), Abs. 3, Art. EBEN: eit zu Korps/Einrichten, die sich Behandtaatlichen Gesund unterziehen (Buch	ei-, Sich 15 Lande ung dlungen i lheitssyst nstabe b)	erhe sges n öff tem	abe eits- setz fentl ver	a), A und Nr. 8 icherbun Dekr	d 8/2	Zivilschut Zivilschut 020) Krankenhä nen priva des Lande	Land zkräf user ten esprä	desg ften n un Einr iside	im Dienstei d anerkannterichtungen in	nsatz  n, mit der
		Na	me de	er E	inrichtung										

	Begleitpersonen von Patient*innen, die stationär aufgenommen sind in öffentlichen Krankenhäusern und anerkannten, mit dem staatlichen Gesundheitssystem verbundenen privaten Einrichtungen in der Provinz (Buchstabe c), Art. 3 Dekret des Landespräsidenten Nr. 28/Leg von 2020)										
	Die Befreiung von der Aufenthaltsabgabe gilt nur für eine Begleitperson pro Patient*in										
	(Rahmengesetz Assistenz, soziale Integration und Rechte von Behinderten) anspruchsberechtigt sind und deren Behinderung anerkannt ist im Sinne der geltenden italienischen Rechtsvorschriften, bzw. gleichwertigen Bestimmungen der jeweiligen Herkunftsländer bei ausländischen Staatsbürger*innen (Buchstabe d), Art. 3 Dekret des Landespräsidenten Nr. 28/Leg von 2020)										
G	Gesundheitsbetrieb oder Amt, der/das die Behinderung bescheinigt										
S	itz										
	Begleitperson einer behinderten Person, die gemäß Art. 3 Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 (Rahmengesetz Assistenz, soziale Integration und Rechte von Behinderten) anspruchsberechtigt ist und deren Behinderung anerkannt ist im Sinne der geltenden italienischen Rechtsvorschriften, bzw. gleichwertigen Bestimmungen der jeweiligen Herkunftsländer bei ausländischen Staatsbürger*innen (Buchstabe d), Art. 3 Dekret des Landespräsidenten Nr. 28/Leg von 2020)  Personen, die internationalen Schutz beantragen, unbegleitete ausländische Minderjährige und Opfer von Menschenhandel, die vorübergehend in Beherbergungseinrichtungen untergebracht sind (Buchstabe e), Art. 3 Dekret des Landespräsidenten Nr. 28/Leg von 2020)										
	ITTE ANGEBEN:										
	ckdaten der Dokumente, die eine der oben genannten Bedingungen bescheinigen (Aktennr., patum, ausstellende Behörde)										
<u>B</u> N	Personen, die in Beherbergungsbetrieben untergebracht sind infolge von behördlichen Verfügungen, in Not- und Ausnahmesituationen, z.B. nach Katastrophen (Buchstabe f), Art. 3 Dekret des Landespräsidenten Nr. 28/Leg von 2020)  EITTE ANGEBEN: Ir. Verfügung Datum Diffentl. Behörde										
EINRICHTUNG Die Verarbeitu Rechte gemäß Die Daten dür insbesondere, Einnahmen im	TZ-HINWEIS GEMÄSS ART. 13 UND 14 DER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG 2016/679, DIE VON DER GIM RAHMEN IHRER INSTITUTIONELLEN VERPFLICHTUNGEN ERHOBEN UND/ODER DIESER ÜBERMITTELT WERDEN.  Ing Ihrer Daten erfolgt nach den Grundsätzen der Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Transparenz und des Schutzes Ihrer Privatsphäre und Ihrer der Europäischen Verordnung 2016/679 über den Schutz personenbezogener Daten.  Infen von Trentino Riscossioni S.p.A. ausschließlich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und für institutionelle Zwecke verarbeitet werde um den nationalen Gesetzen und den Vorschriften der Autonomen Provinz Trient nachzukommen, und zwecks der Erhebung von Auftrag der Mitgliedseinrichtungen.  E Datenschutz-Merkblatt ist einsehbar gemäß Art. 13 und 14 der DSGV 2016/679 im Bereich Datenschutz der Webseisscossionispa.it.										
DATUM	UNTERSCHRIFT										